

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG vom 01.12.2010, SächsGVBl. 2010, S. 338 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2020, SächsGVBl. 2020, S. 589) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner Sitzung am 15. September 2026 die folgende Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung der Stadt Augustusburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026) vom 15. April 2026 beschlossen:

Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung der Stadt Augustusburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026)

Artikel 1 - Änderungen

Die Rechtsverordnung der Stadt Augustusburg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026) vom 15. April 2026 wird wie folgt geändert:

Der „§ 3 Verkaufsoffene Sonntage“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Verkaufsoffene Sonntage

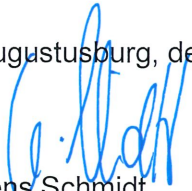
Die Stadt Augustusburg gestattet das Öffnen von Verkaufsstellen an nachfolgend genannten Sonntagen zu den jeweils genannten Uhrzeiten:

- a) am 2. Adventssonntag anlässlich des Pyramidenfestes in Ortsteil Erdmannsdorf am 6. Dezember 2026 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr
- b) am 3. Adventssonntag anlässlich des Männelmarktes in Ortsteil Augustusburg am 13. Dezember 2026 zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr
- c) im Mai anlässlich des Naturmarktes im Ortsteil Augustusburg am 17. Mai 2026 zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augustusburg, den 16. September 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

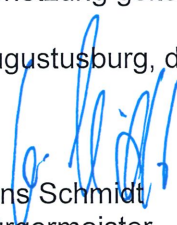
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 16. September 2026


Jens Schmidt
Bürgermeister

